



Vertrag

betreffend Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht

für den Neu(Um-, Erweiterungs-)bau der (des)

abgeschlossen zwischen der Gemeinde

und dem Architekten bzw. Zivilingenieur für Hochbau (Gemeinschaft)

Auf Grund der Honorarbesprechungen vom Februar 1968, 21. Oktober 1971, 10. April 1972, 26. April 1977, 23. Oktober 2001, 11. November 2004 und 9. November 2009 zwischen dem Amt der Oö. Landesregierung und der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg wird folgendes vereinbart, wobei die Vertragsparteien im nachstehenden Vertragstext abgekürzt als Auftraggeber und Auftragnehmer bezeichnet werden:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme von Architektenleistungen, welche sich bei der Planung und Durchführung des gegenständlichen Neu-(Um-, Erweiterungs-)baues ergeben, in dem in den Abschnitten I und II angeführten Umfang.

Soweit eine mit dem Gegenstand dieses Vertrages im Zusammenhang stehende Angelegenheit im Folgenden nicht geregelt ist, sind hierfür die Bestimmungen des Besonderen Teiles der Honorarordnung für Architekten (HOA) 2002, Auflage 2002, und des in der Gebührenordnung für Architekten (GOA), Auflage 1980, wiedergegebenen Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen (Fassung vom 16. Mai 1975) heranzuziehen.



I. LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS:

1. Arbeiten betreffend die Büroleistung einschließlich Bauberleitung:

a) **Vorentwurf:**

Die probeweise Lösung der Bauaufgabe nach den bekannt gegebenen Anforderungen in Skizzen, Grundrissen, Ansichten und Schnitten im Maßstab 1:200 mit Kostenschätzung (Errichtungskosten) und schriftlicher Erläuterung

b) **Entwurf:**

Die Lösung der Bauaufgabe in Grundrissen, Ansichten und Schnitten im Maßstab 1:100 als Unterlage für die einzuholende Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Gemeinde-, Schulaufsichtsbehörde). Allfällige von diesen Stellen geforderte Änderungen sind zu berücksichtigen.

c) **Einreichung:**

Die für die bau- und aufsichtsbehördliche Prüfung und Kommissionierung erforderlichen Zeichnungen im Maßstab 1:100 samt Baubeschreibung und Schriftstücken und etwaigen baubehördlich oder vom Auftraggeber verlangten Auswechslungsplänen, soweit diese nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind.

d) **Ausführungs- und Detailzeichnungen:**

Zeichnungen zur Benützung für die Bauherstellung im Maßstab 1:50 (Polierpläne) mit allen Maßen und Angaben der Holz-, Eisen-, Stahlbeton- und sonstigen Konstruktionen (Schlitze, Mauer- und Deckendurchbrüche für Heizung, Elektro-, sanitäre und sonstige Installationen).

Die statische Berechnung und die Bewehrungszeichnungen sind von einem hiezu Befugten zu verfassen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Auftrag an den Statiker ist von der Gemeinde direkt an diesen zu erteilen.

Zeichnungen für die Bauausführung über alle Bauteile, die nicht in den Polierplänen genügend genau dargestellt werden können, in dem für die Ausführung notwendigen Maßstab 1:20, 1:10 oder 1:1, zur Benützung für die Bauherstellung an Ort und Stelle bzw. für die handwerkliche Ausführung in der Werkstatt, mit Angabe aller erforderlichen Maße.

e) **Kostenberechnungsgrundlage:**

1. Für die Anbotsausschreibung: Die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse und Massenberechnungen ins einzelne aufgegliedert und eingehend beschrieben für alle Bau- und Professionistenarbeiten.
2. Für die Erstellung des Finanzierungsplanes der Gemeinde einerseits und die Berechnung des Architektenhonorars andererseits: Die genaue Berechnung der Kosten unter Verwendung des Formulars „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben der öö. Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern“ in jedem Fall.



f) **Künstlerische sowie technische und geschäftliche Oberleitung der Bauausführung:**

Die Überwachung der Herstellung des Baues in künstlerischer Hinsicht und die Durchführung der technischen und geschäftlichen Oberleitung, und zwar:

- Zur Verfügung stellen aller Unterlagen für die Anbotausschreibung gemäß den diesbezüglichen Richtlinien des Amtes der Oö. Landesregierung;
- Überprüfung und Gegenüberstellung aller Angebote und Ausarbeitung der Vergabevorschläge, die dem Gemeinderat vorzulegen sind;
- Ausarbeitung der schlussbrieflichen Vereinbarung für die einzelnen Arbeitsaufträge an Firmen und Vorlage derselben an den Auftraggeber, der die Verträge mit den Firmen abschließt;
- technische Beratung des Auftraggebers, Verhandlungen während der Bauherstellung mit den Behörden und Sonderfachleuten, wobei jedoch stets das Einvernehmen mit dem Bauherrn rechtzeitig hergestellt werden muss.
- Veranlassung der Teilzahlungen und Restzahlungen, die durch den Auftraggeber zur Anweisung gebracht werden.
- Schlussabnahme und Feststellung der Schlussrechnung bzw. der tatsächlichen Kosten (Kostenfeststellung gemäß Formular) und schriftlicher Schlussbericht an den Auftraggeber.

2. Arbeiten betreffend die örtliche Bauaufsicht:

- a) Die Überwachung der Ausführung gemäß den genehmigten Entwürfen und der Einhaltung der genehmigten Errichtungskosten sowie bei Gefahr einer Überschreitung die rechtzeitige Information an den Auftraggeber.
- b) Die Sorge für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle und die Regelung des Zusammenwirkens der verschiedenen Auftragnehmer.
- c) Die Überwachung der vertragsmäßigen Durchführung der Leistungen, der Einhaltung der technischen Bedingungen sowie der aufsichtsbehördlichen Vorschriften.
- d) Die Abnahme von Teilarbeiten und der Lieferung von einwandfreien Materialien, Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen, insbesondere die Feststellung jener Bauabmessung, die später nicht mehr erhoben werden können, und Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.
- e) Die einvernehmlich mit dem Auftraggeber vorzunehmende Anordnung und Überwachung von Regiearbeiten im unbedingt notwendigen Ausmaß. Solche sind aber tunlichst zu vermeiden.
- f) Die Überwachung und Fertigstellung des von der Baufirma zu führenden Bautagebuches und allfällige Führung eines Bauausgabeblattes.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN:

Die Vorentwurfspläne 1:200 sowie die Entwurfs- und Einreichpläne 1:100 sind als dauerhafte, klar sichtbare Pausen ohne gesonderte Vergütung an den Auftraggeber zu liefern, und zwar die Vorentwurfspläne in dreifacher, die Entwurfs- und Einreichpläne in siebenfacher Ausfertigung. Die Polier- und Detailpläne (Werkzeichnungen) sind in einfacher Ausfertigung ohne gesonderte Vergütung an den Auftraggeber zu liefern.



Sofern es dieser verlangt, sind ihm die Ausschreibungsunterlagen vom Architekten in der erforderlichen Anzahl gegen Verrechnung der Selbstkosten zu übergeben; andernfalls sind diese Unterlagen vom Architekten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und namens dessen in der erforderlichen Anzahl direkt den anbietenden Firmen gegen Verrechnung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen. Je zwei Belegexemplare sind dem Auftraggeber aber jedenfalls ohne gesonderte Vergütung zu übermitteln.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle seine Leistungen in stetem Einvernehmen mit dem Auftraggeber sowie mit ausreichendem Personal zu erbringen und derart zu bewirken, dass der Baufortschritt und die Fertigstellungstermine in keiner Weise gehemmt werden. Für die einzelnen im Abschnitt I, Punkt 1, angeführten Teilleistungen werden die Fertigstellungstermine mit dem Auftraggeber fallweise festgesetzt.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass alle getätigten Leistungen einwandfrei und nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst richtig und genau abgefasst werden.

Angestellte des Auftragnehmers, die offensichtlich in fachlicher Hinsicht nicht entsprechen oder sich dem Auftraggeber gegenüber ungehörig benehmen, sind über Verlangen des Auftraggebers von den Weiterarbeiten auszuschließen.

III. HONORARMÄßIGE BEWERTUNG DER TEILLEISTUNGEN:

Die Teilhonorare für die vertragsmäßigen Leistungen des Auftragnehmers gemäß Abschnitt I, Punkt 1, werden bei Zugrundelegung der eingangs angeführten Honorarordnung wie folgt festgesetzt:

- a) Vorentwurf:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 a) des Vertrages 13 Prozent
des Gesamthonorars.
- b) Entwurf:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 b) des Vertrages 17 Prozent
des Gesamthonorars.
- c) Einreichung:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 c) des Vertrages 10 Prozent
des Gesamthonorars.
- d) Ausführungs- und Detailzeichnungen:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 d) des Vertrages 33 Prozent
des Gesamthonorars.
- e) Kostenberechnungsgrundlage:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 e) des Vertrages 12 Prozent
des Gesamthonorars.
- f) Bauoberleitung:
Nach Teilleistung gemäß Punkt 1 f) des Vertrages
1. künstlerische Oberleitung 5 Prozent
2. technische und geschäftliche Oberleitung 10 Prozent
des Gesamthonorars.
Zusammen 100 Prozent
des Gesamthonorars.



IV. HONORARBERECHNUNG:

1. Für die Büroleistung einschließlich Bauoberleitung:

Für die Ermittlung des Honorarsatzes wird einvernehmlich der Schwierigkeitsgrad 5 festgelegt, die Honorarberechnung erfolgt gemäß Honorartafel im Abschnitt XV. Sollte ein anderer Schwierigkeitsgrad herangezogen werden, ist zuerst das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde herzustellen.

Der Honorarberechnung sind die für die Ermittlung des Architektenhonorars maßgebenden Kosten (exklusive Umsatzsteuer) - Bemessungsgrundlage Architektenhonorar gemäß Formular „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben der öö. Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern“ - zu Grunde zu legen. Übernimmt der Auftraggeber Selbstlieferungen oder Arbeiten zur Bauherstellung, so wird deren ortsüblicher Wert zur Zeit ihrer Verwendung in die Berechnung der Errichtungskosten eingesetzt. Gleiches gilt bei Verwendung vorhandener oder vorher eingekaufter Baustoffe und Bauteile sowie Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Auftraggeber und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Auftraggeber getragen werden.

Bis zur Übergabe des Einreichplanes an den Auftraggeber erfolgt die Auftragsbestätigung durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Im Zeitpunkt der Übergabe des Einreichplanes durch den Architekten (Zivilingenieur für Hochbau) an den Auftraggeber erfolgt der Abschluss des Vertrages unter Verwendung dieses Vordruckes.

Die auf den Zeitpunkt der Übergabe des Einreichplanes an den Auftraggeber berechneten (Abschnitt 1, Punkt 1 e), Z.2, dieses Vertrages) Errichtungskosten (Phase Einreichplanung) betragen € ;

die für die Ermittlung des Architektenhonorars maßgebenden Kosten gemäß Formular "Zusammenstellung der Kosten" vom betragen €,

so dass sich nach der in Anlehnung an die HOA erstellten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Tabelle (Abschnitt XV) ein Honorarsatz von Prozent ergibt.

Unter Zugrundelegung dieser für die Honorarberechnung maßgebenden Kosten und dieses Honorarsatzes ergibt sich ein auf zehn Euro abgerundetes Honorar von €, welches einen Pauschalbetrag darstellt.

2. Für die örtliche Bauaufsicht:

Entsprechend den unter Punkt 1 angeführten, für die Ermittlung des Architektenhonorars maßgebenden Kosten ergibt sich nach der in Anlehnung an die HOA erstellten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Tabelle (Abschnitt XV) ein Honorarsatz von Prozent.

Unter Zugrundelegung dieser für die Honorarberechnung maßgebenden Kosten und dieses Honorarsatzes ergibt sich ein auf zehn Euro abgerundetes Honorar von €, welches einen Pauschalbetrag darstellt.

3. Kostenverfolgung:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die tatsächlichen Kosten im Verhältnis zu den im Zeitpunkt der Übergabe des Einreichplanes an den Auftraggeber berechneten Errichtungskosten zu verfolgen und den Auftraggeber bei maßgeblichen Überschreitungen zu verständigen. Insbesondere hat der Auftragnehmer regelmäßig zu prüfen, ob die auf den Zeitpunkt der Übergabe des Einreichplanes an den Auftraggeber berechneten Errichtungskosten eingehalten werden. Widrigenfalls hat er den Auftraggeber davon zu verständigen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Reduktion der Kosten und Einhaltung des Kostenrahmens zu beraten.



Der Auftragnehmer hat für Schäden, die dem Auftraggeber aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen, einzustehen, insbesondere dadurch, dass

- der Auftragnehmer bei ordnungsgemäßer Kostenverfolgung erkennbare Kostenüberschreitungen nicht rechtzeitig erkannt oder bekanntgegeben hat.
- der Auftragnehmer seiner Beratungsverpflichtung zur Kostenreduktion nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Wertsicherung:

Die sich gemäß Punkt 1 und Punkt 2 in Pauschalbeträgen ergebenden Honorare sind durch den vom Statistischen Zentralamt veröffentlichten Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau (Basis 2005 = 100, Gesamtbaukosten) wertgesichert.

Der Baukostenindex im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses lautet
Erhöhungen des Baukostenindex vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zur Baufertigstellung um weniger als fünf Prozent bleiben unberücksichtigt; steigt der Baukostenindex im angeführten Zeitraum jedoch um fünf Prozent oder mehr, so ist die gesamte Indexsteigerung zu berücksichtigen.

Auf Abschnitt VIII („Teilzahlungen“) wird verwiesen.

V. VOM AUFTRAGGEBER ANGEORDNETE ÄNDERUNGEN ODER ZUSÄTZLICHE BAUMASSNAHMEN:

Werden die im Abschnitt IV dieses Vertrages angeführten, für die Ermittlung des Architektenhonorars maßgebenden Kosten durch vom Auftraggeber nach baupolizeilicher Genehmigung des Bauvorhabens angeordnete Änderungen oder zusätzliche Baumaßnahmen um mehr als 20 Prozent überschritten, so sind die Honorare unter Zugrundelegung dieser erhöhten Kosten neu zu berechnen.

Für diesen Fall sind die Kosten der angeordneten Änderungen oder zusätzlichen Maßnahmen zu den dem Vertrag zu Grunde gelegten, für die Ermittlung des Honorars bisher maßgebenden Kosten hinzuzurechnen und ist davon dann sowohl der neue Honorarsatz als auch das neue Architektenhonorar zu errechnen.

VI. NEBENKOSTEN, DIE GESONDERT ZU VERGÜTEN SIND:

- die Kosten aller im Einvernehmen mit dem Auftraggeber beschafften Unterlagen, die als Voraussetzung für die Leistungen des Architekten erforderlich sind (wie Lage- und Höhenpläne, Katasterpläne, Bodenuntersuchungen, Messungen, Bestandspläne, Gebäudeaufnahmen, Statistik, Raumforschung und dergleichen mehr);
- die Kosten der Vervielfältigungen von Zeichnungen, Schriftstücken und Ausschreibungsunterlagen über die in Abschnitt II dieses Vertrages festgelegte Anzahl hinaus sowie die Kosten von Lichtbildern und ähnlichem;
- die Kosten der über schriftliche Bestellung des Auftraggebers hergestellten Modelle;
- die behördlichen Kommissionsgebühren und alle Stempelkosten;
- die Fahrtspesen unter Anwendung des nach der Reisegebührenvorschrift für öffentlich Bedienstete für die Benützung eines eigenen Kraftwagens festgesetzten Kilometergeldes auf Grund von bestätigten Meldungen beim Gemeindeamt.



Alternative:

Pauschalierung der Nebenkosten als Prozentsatz des Architektenhonorars nach Abschnitt IV. wie folgt:

Bemessungsgrundlage Architektenhonorar

- bis € 2.000.000,- : 6 %
- über € 2.000.001,- bis € 4.000.000,- : 5 %
- über € 4.000.001,- : 4 %

VII. SONDERKOSTEN UND UMSATZSTEUER:

Die Honorare der unmittelbar vom Auftraggeber zu betrauenden Sonderfachleute für Statik, Vermessungswesen, Heizung und Lüftung, Akustik, Versorgungseinrichtungen, elektrische und maschinelle Anlagen usw. sind vom Auftraggeber direkt an die Sonderfachleute zu entrichten. Die Ausschreibungskosten der Sonderarbeiten sind, soweit die Ausschreibung nicht vom Architekten selbst vorgenommen wurde, wie folgt vom Architektenhonorar abzuziehen:

**Summe der Kosten der jeweiligen Gewerke der Haustechnik x 15%
x Honorarsatz für die Büroleistung gemäß Abschnitt IV, Punkt 1.,.**

Bei gleichzeitiger Beauftragung eines Architekten und von Sonderfachleuten (Elektro-, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinstallation etc.) mit der örtlichen Bauaufsicht ist die „Bemessungsgrundlage Architektenhonorar“ um 20% der Kosten für diese Gewerke der Haustechnik zu reduzieren und das Honorar für die örtliche Bauaufsicht auf Basis der reduzierten Bemessungsgrundlage wie folgt neu zu berechnen:

ursprüngliche Bemessungsgrundlage - (Summe der Kosten der jeweiligen Gewerke der Haustechnik x 20 %) = neue Bemessungsgrundlage.

Die Umsatzsteuer ist auch bei Teilrechnungen in Rechnung zu stellen und gesondert auszuweisen. Sie ist in voller Höhe sowohl für die Büroleistung einschließlich Bauoberleitung als auch für die örtliche Bauaufsicht zu vergüten.

VIII. TEILZAHLUNGEN:

Das Honorar zuzüglich Umsatzsteuer wird nach Maßgabe der festgestellten Leistungen gegen Vorlage von Teilrechnungen in Teilzahlungen flüssiggemacht. Jede einzelne Teilleistung gilt dann als fertig gestellt, wenn die diesbezüglichen Arbeiten geliefert bzw. die von diesen abhängigen weiteren Arbeiten und baulichen Durchführungen nicht mehr behindert sind. Die Ermittlung der Teilverdienstsummen erfolgt unter Anwendung des nachstehend angeführten Berechnungsschlüssels bei Zugrundelegung des oben errechneten Honorars, und zwar:



1. Für die Büroleistung einschließlich Bauoberleitung:

Pauschalbetrag von

a) Vorlage des Vorentwurfes	13 Prozent
b) Vorlage des Entwurfes und Genehmigung desselben durch die Aufsichtsbehörde	12 Prozent
c) Übergabe der Einreichpläne	10 Prozent
d) Fertigstellung der Ausführungsplanung	15 Prozent
e) Übergabe der Ausschreibungsunterlagen	8 Prozent
f) Baubeginn	12 Prozent
g) Nach Fertigstellung des Rohbaues	10 Prozent
h) Fertigstellung der Außenwände	10 Prozent
i) Vorliegen der geprüften Schlussabrechnung	10 Prozent

Zusammen: 100 Prozent

2. Für die örtliche Bauaufsicht:

Pauschalhonorar von

a) nach Fertigstellung des Rohbaues	30 Prozent
b) nach Einbau der Fenster und Türen	10 Prozent
c) nach Fertigstellung des Außenputzes	10 Prozent
d) nach Fertigstellung der Rohinstallation	10 Prozent
e) nach Fertigstellung des Innenputzes	10 Prozent
f) nach Komplettierung und Fertigstellung der Fußböden	10 Prozent
g) nach erfolgter Übernahme des Baues durch die Gemeinde	10 Prozent
h) nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung	10 Prozent

Zusammen: 100 Prozent

3. Wertsicherung:

Bezüglich der Wertsicherung wird auf Abschnitt IV, Punkt 3 verwiesen.

Bei Erreichen einer mehr als 5%igen Steigerung des Baukostenindexes gemäß Abschnitt IV., Punkt 4., wird für Teilzahlungen, die schon vor Bekanntwerden dieser Steigerung geleistet wurden, die Wertsicherung im Rahmen der Honorarschlussrechnung nachverrechnet.

IX. ZEITWEILIGE UNTERBRECHUNGEN DER BAUARBEITEN:

Bei etwa eintretenden zeitweiligen Unterbrechungen der Bauarbeiten wird einvernehmlich das Ruhen der Arbeiten festgestellt. Dauert diese Unterbrechung - außer der notwendigen üblichen Unterbrechung während des Winters - länger als drei Monate, so können außer der Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt fertig gestellten Teilleistungen des Auftragnehmers noch jene Auslagen verrechnet werden, die dem Auftragnehmer bereits entstanden sind und die in den Vertragsvergütungen des noch nicht ausgeführten Teiles der Gesamtleistung enthalten sind. Sonstige Entschädigungen, insbesondere Verdienstentgang usw., werden nicht geleistet.



X. EIGENTUMS- UND URHEBERRECHTE:

Das sachliche Eigentumsrecht an den Plänen und sonstigen Ausarbeitungen der Arbeit geht durch deren Bezahlung an den Auftraggeber über. Der Verfasser behält das geistige Eigentum an der Arbeit, worin das Recht anderweitiger Verwendung eingeschlossen ist.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Arbeit des Auftragnehmers unter dessen Namensgebung zu veröffentlichen und für den vorgesehenen Zweck zu nutzen. Er ist berechtigt, nachträgliche Änderungen am Bauwerk vorzunehmen und hat im Falle von Veröffentlichungen darauf hinzuweisen.

XI. RÜCKTRITT VOM VERTRAG:

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Insolvenz, Nichteinhaltung wesentlicher Bestimmungen des Vertrages etc.) ihren Rücktritt vom Vertrag erklären. Im übrigen finden die Bestimmungen des ABGB, insbesondere dessen § 1168 Anwendung.

XII. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS:

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle Leistungen, zu denen er sich in diesem Vertrag verpflichtet hat, dem Stand der Bautechnik und der Baukunst entsprechend und vertragsgemäß erbracht werden. Er haftet insbesondere für alle Folgen, die sich aus ungenügender Bauaufsicht, fehlerhafter Überprüfung der Firmenrechnungen, nicht zeitgerechtem zur Verfügung stellen von Plänen und Anbotsunterlagen und auf sein Verschulden zurückzuführende Mehr- und Regiearbeiten im Zuge der Bauherstellung ergeben.

XIII. ABSCHLUSS DER LEISTUNGEN:

Die Tätigkeit des Architekten endet grundsätzlich mit der Schlussabnahme und Übergabe des schriftlichen Schlussberichtes und der Kostenfeststellung an den Auftraggeber. Wenn während der Gewährleistungszeit örtliche Besichtigungen oder bei Gewährleistungsarbeiten die Überwachung derselben verlangt werden, so sind diese Leistungen nach der aufgewendeten Zeit vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

XIV. AUSFOLGUNG VON PLÄNEN:

Dem Auftraggeber sind auf Verlangen Vervielfältigungen aller ausgefertigten Pläne und Schriftstücke nach der Schlussabnahme auszufolgen; sie sind gesondert zu vergüten.

Die Originalzeichnungen und -schriftstücke verbleiben grundsätzlich dem Architekten, welcher sie 10 Jahre aufzubewahren hat und verpflichtet ist, während dieser Zeit dem Auftraggeber Vervielfältigungen gegen Vergütung auszufolgen.



XV. HONORARTAFEL FÜR ARCHITEKTENLEISTUNGEN FÜR HOCHBAUVORHABEN DER GEMEINDEN IN OBERÖSTERREICH:

(Gültig für Verträge, deren Abschluss - Abschnitt IV., 1, 5.Abs., dieses Vertrages -
am **1. Jänner 2010** oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt).

Unter den in der nachstehenden Honorartafel unter der Spalte „Kosten in Euro“ ausgewiesenen Beträgen sind die für die Ermittlung des Architektenhonorars maßgebenden Kosten entsprechend Abschnitt IV., 1., 2. Absatz, dieses Vertrages zu verstehen.

Kosten in Euro	Honorare für die Büroleistung einschließlich Bauoberleitung		Honorare für die örtliche Bauaufsicht	
	Honorarsätze in %	Honorar in Euro	Honorarsätze in %	Honorar in Euro
50.000	10,39	5.193	5,28	2.642
60.000	10,02	6.014	5,12	3.070
70.000	9,73	6.813	4,98	3.488
80.000	9,49	7.594	4,87	3.897
90.000	9,29	8.361	4,78	4.300
100.000	9,12	9.115	4,70	4.697
200.000	8,11	16.214	4,23	8.463
300.000	7,62	22.850	4,00	12.014
400.000	7,31	29.228	3,86	15.447
500.000	7,09	35.431	3,76	18.798
600.000	6,92	41.506	3,68	22.091
700.000	6,78	47.481	3,62	25.337
800.000	6,67	53.374	3,57	28.545
900.000	6,58	59.199	3,52	31.722
1.000.000	6,50	64.965	3,49	34.872
2.000.000	6,03	120.571	3,27	65.420
3.000.000	5,80	174.027	3,27	98.235
4.000.000	5,66	226.283	3,27	130.980
5.000.000	5,55	277.731	3,27	163.725
6.000.000	5,48	328.584	3,27	196.470
7.000.000	5,41	378.971	3,27	229.215
8.000.000	5,36	428.979	3,27	261.960
9.000.000	5,32	478.671	3,27	294.705
10.000.000	5,28	528.093	3,27	327.450
20.000.000	5,06	1.012.740	3,27	654.900
30.000.000	4,96	1.487.414	3,27	982.350
40.000.000	4,89	1.956.514	3,27	1.309.800
50.000.000	4,84	2.421.868	3,27	1.637.250
60.000.000	4,81	2.884.455	3,27	1.964.700
70.000.000	4,78	3.344.881	3,27	2.292.150

Liegen die Kosten zwischen zwei Tafelwerten, so ist der zutreffende Honorarsatz durch lineare Interpolation zu ermitteln.

Die Umsatzsteuer ist in diesen Honorarsätzen nicht enthalten; Verrechnung siehe Abschnitt VII des Vertrages.



....., am

....., am

Der Auftraggeber:

(unterfertigt auf Grund des Gemeinderats-
beschlusses vom))

Der Auftragnehmer:

.....
Bürgermeister

(Gemeindesiegel)

